

**ÄRZTEKAMMER
MECKLENBURG – VORPOMMERN**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

GRUNDSÄTZE

*für die Durchführung von Zwischenprüfungen für den
Ausbildungsberuf*

„Medizinische/r Fachangestellte/r“

Aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 05.12.2007 erlässt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006; BGBl, Teil 1 Nr. 22 die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen.

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Inhalt und Gliederung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Ausbildungsverordnung über die Berufsbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen.

1. Arbeits- und Praxishygiene
2. Schutz vor Infektionskrankheiten
3. Verwaltungsarbeiten
4. Datenschutz und Datensicherheit
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten

(3) Die Zwischenprüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden. Insbesondere in diesem Fall kann die Prüfungsdauer unterschritten werden.

3. Aufgabenerstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese

von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

4. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Ärztekammer Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätzen zu wahren.

5. Prüfungstermin

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

(2) Die Zwischenprüfung soll vor Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden.

6. Anmeldung

Die Ärztekammer fordert den ausbildenden Arzt/die ausbildende Ärztin rechtzeitig zur Anmeldung des/der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer bestimmtem Fristen und Formularen zu erfolgen.

7. Feststellung des Ausbildungsstandes

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

Der ausbildende Arzt erhält mit der Prüfungsbescheinigung nach Punkt 9 einen Nachweis der erreichten Prüfungsergebnisse.

8. Aufsicht

(1) Die Ärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(2) Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

9. Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme wird eine Bestätigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.

(2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende/die Auszubildende und der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin auf dessen/deren Verlangen.

(3) Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

10. Bekanntgabe

Die Grundsätze zur Zwischenprüfung werden im Ärzteblatt bekannt gegeben.